



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft  
Adresse, Ort : **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn  
Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn  
Hauptgasse 72  
4509 Solothurn**  
Kontaktperson : Chantal Ritter Kantonstierärztin  
Telefon : 032 627 25 25  
E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch  
Datum : 30. Juli 2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Solothurn anerkennt den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, ist vor dem Hintergrund der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "Nationalen Kontrollplans" zu begrüssen.

Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizient ist. Auch lässt sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt in den Erläuterungen eine einleuchtende Begründung, wieso mit dem Wechsel von der Labordatenbank ALIS zu ARES insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen soll. Eher ist der Nutzen auf Seiten des Bundes, bekommt er doch so in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Dementsprechend ist der Kanton Solothurn der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme unbedingt in der Verordnung festzulegen ist und eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zukünftig durch das Bundesamt auszuarbeiten ist.

Im Kanton Solothurn ist die Lebensmittelkontrolle dem Departement des Innern unterstellt, und der Veterinärdienst dem Volkswirtschaftsdepartement. Die Konstellation "zwei Ämter/Dienste in verschiedenen Departementen" findet sich gesamtschweizerisch in zwei Kantonen wieder. Nicht fusionierte Ämter/Dienste im selben Departement hat es in sieben Kantonen. Somit haben wohl neun Kantone das Bedürfnis nach einer geteilten Kostenrechnung für die Lebensmittelkontrolle und den Veterinärdienst. Die Aufteilung der Kosten nach Amt wird in dieser Totalrevision nicht berücksichtigt.

Die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehene Liste der vom Kanton zu übermittelnden Daten ist im Bereich der Lebensmittel unvollständig (insbesondere Anhang 2). Daher muss die Art der von den Kantonen gelieferten Daten genau festgelegt werden. Das DaKa-Projekt, für das spezifische Datenblätter erstellt wurden, entsprach diesem Bedürfnis nach Präzision. Es ist nicht klar, welche Verbindung mit DaKa in dieser Hinsicht hergestellt wurde und was mit ihr geschehen wird.

Aus dem Entwurf geht nicht ausdrücklich hervor, ob und unter welchen Bedingungen die Anonymität der Betriebe, deren Produkte oder Verfahren kontrolliert wurden, gewährleistet wird.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ingress	Die Kantone müssen gemäss Art. 212a der Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) Tierhalteverbote in ASAN eingeben. Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in AControl werden an ASAN zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür müsste im Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) zu finden sein. Es ist zu prüfen, ob das TSchG im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls im Tierschutzgesetz die Rechtsgrundlage für die Regelung in dieser Verordnung fehlt, ist diese bei der nächsten Revision zu schaffen.	Prüfen, ob das TSchG im Ingress fehlt bzw. ob im TSchG die Delegation für die Regelung an den Bundesrat erst noch zu schaffen ist.
Art. 1	In dieser Verordnung werden nicht nur die drei «grossen» Informationssysteme ASAN, ARES und Fleko geregelt, sondern auch der Umgang mit dem Auswertesystem ALVPH. Im Gegensatz zu anderen Informationssystemen, mit denen die in dieser Verordnung aufgeführten Systeme Daten austauschen (wie TRACES, TVD, ...) gibt es für ALVPH keine separate Verordnung, welche den Umgang damit regelt. Eine Aufnahme in den Geltungsbereich dieser Verordnung wäre daher angebracht.	Geltungsbereich ergänzen mit Auswertesystem ALVPH
Art. 2 Abs. 1	Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Heilmittel, im Speziellen Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst werden, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen aus AControl geholt werden und die Daten der Antibiotikadatenbank im Auswertungssystem ALVPH analysiert werden.	...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit <b>und Heilmittel</b> ....
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Im Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. Im Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch in der Aufzählung.	Neue Ziffer 4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe
	Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt	...durch Eingabe <b>der BUR oder UID Nummer des Betriebes</b> , der TVD Nummer der Tierhaltung, der

<p>Art. 8 Abs. 5 Bst. b</p>	<p>werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche ist die UID/BUR Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind ev. in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD Nummer.</p> <p>Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann, ein wesentlicher Vorteil im Gegensatz zur Verwendung von Name-Vorname (Schreibweisen, ausländische Namen) Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen. Es sind nicht alle Tierhalter, zu welchen Daten in ARES sind, sondern auch andere Personen (z.B. Bewilligungsinhaber, Tierärzte, Exporteure, Importeure etc.)</p>	<p>Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, <b>der Sozialversicherungsnummer oder Name des Tierhalters oder einer andern Person.</b></p>
<p>Art. 11 Bst. h und i (neu)</p>	<p>National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES ja bereits gemäss Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy u.a. beziehen können.</p>	<p>Erweiterung um Bst. h und i:</p> <p>h. Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes</p> <p>i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug</p>
<p>Art. 12 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wie in den Erläuterungen zu Artikel 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Neufassung von Bst. d oder Erweiterung des Artikels um einen weiteren Bst. mit folgendem Inhalt:</p> <p>Es (das BLV) plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung.</p>
<p>Art. 14 Abs. 1</p>	<p>Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung im exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreter oder</p>	<p>...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.</p>

	Vertreterinnen sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, einer oder eine aus einem kantonalen Labor (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin)	
Art. 14 Abs. 4	Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 bzw. 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiter brauchen, neue sollen bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können. Dies sollte klar Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses sein, der eine oder mehrere Fachstellen gemäss Art. 13 beauftragt, Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.	Erweiterung von Abs. 4  Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.
Art. 16	Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist aufgrund der neuen Funktionalitäten nachvollziehbar und betragen für die einzelnen Kantone CHF 1500 bis maximal CHF 11'000. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine korrekte Budgetierung vorgenommen werden kann.  Es ist klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen gemäss Abs. 4 von jeder Veterinärvollzugsbehörde bzw. von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.  Die Kostenteilung für das System ARES bei getrennten Ämtern- und Departementen (Lebensmittelkontrolle und Veterinärdienst) ist nicht definiert. Solange der Mehrwert für die Vollzugsbehörden des Lebensmittelrechts nicht nachgewiesen ist, muss die Finanzierung des ARES-Systems durch die Kantone vorerst im Bereich der Lebensmittel und Konsumgüter angepasst werden.	s. Antrag zu Art. 12 Abs. 2  Abs. 4 ist genauer zu formulieren im Sinne des Kommentars
Art. 17 Abs. 1 Bst. b	Damit wie in den Erläuterungen zu Art 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.	Abs. 1 Bst. b: den Informationssystemen nach Art. 11. Buchstaben a-d, <b>g und i.</b>

Art. 17, Abs 2	Der Verweis auf Art. 6, Abs. 1, Bst. B, Zif. 1 ist missverständlich, da es um Zugriffsrechte von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung auf Vollzugsdaten geht, welche ja eben nicht «von der eigenen Behörde eingegeben werden».	Es ist ein eigener Satz für dieses Zugriffsrecht zu formulieren.
Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivrektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein ( <a href="https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html">https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html</a> ).	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Art. 24	Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen im Verlaufe des Sommers abgeschlossen sein wird und die Amtsstellen nachträglich keine Eingaben mehr machen können, sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben erst per 1.1.2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16	Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf 1.1.2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, d.h. bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung seine Gültigkeit behält.
Anhang 1 (ASAN)	Unter Ziffer 2.4 fehlt «Meldung an anderen Prozess »	Ziffer 2.4 ergänzen
Anhang 2	Die Liste der in ARES enthaltenen Daten ist im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit viel zu vage. Diese müssen viel besser spezifiziert werden und es sollte eine klare Verbindung zum DaKa-Projekt geben.	Anhang 2 ergänzen
Anhang 4 Ziff. 3: Art. 6 Abs. 2 LMVV	Die Änderung der LMVV sieht die Schaffung eines neuen Art. 6 Abs. 2 LMVV vor. Danach müssten die zuständigen Vollzugsbehörden (der Lebensmittelkontrolle) ihre Kontrollergebnisse regelmässig im ARES erfassen. Das BLV hat zudem die Befugnisse, die Art und Form der Datenerfassung zu bestimmen. Diese Formulierung ist zu pauschal und in dieser Form abzulehnen. Sie verlangt im Prinzip, dass sämtliche (kantonalen) Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im ARES	Der vorgesehene Art. 6 Abs. 2 LMVV ist in dieser Form zu streichen oder entsprechend präziser zu formulieren.

	<p>regelmässig zu erfassen sind. Damit wird faktisch ein Bundes-LIMS (Labor-Information-Management-System) postuliert.</p> <p>Es stellt sich zudem die Frage, ob im Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) für diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Eine generelle Pflicht zur regelmässigen Erfassung von (sämtlichen?) Kontrollergebnissen im ARES kann gestützt auf Art. 42 Abs. 3 LMG kaum begründet werden.</p>	
<p>Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse, röm. Ziffer II, Ziffern 1, 2, 6 und 8</p>	<p>Unter Ziffer 3 (Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung) steht, dass das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung bestimmt. Die Absprache mit dem kantonalen Vollzug, wie die Daten in den Bundessystemen erfasst (was, wann, wie..) werden, soll in allen Vollzugsbereichen erfolgen. Der letzte Satz unter Ziffer 3, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung soll auch in die anderen Vollzugsverordnungen übernommen werden.</p>	<p>Bei allen Änderungen unter den Ziffern 1, 2, 6 und 8 ist folgendes zu ergänzen:</p> <p>"Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung."</p>